

e-Mobilität für Unternehmenskunden



1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB») gelten für die BKW Smart Energy & Mobility AG.
- 1.2 Sie regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden als «Vertrag» bezeichnet) durch die BKW Smart Energy & Mobility AG im Bereich Elektromobilität.
- 1.3 Die Parteien werden im Folgenden als «BKW» und als «Kunde» bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.
- 1.5 Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien per E-Mail abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.

2 Gültigkeit des Angebotes und Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der BKW genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die BKW während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.
- 2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung des Angebotes und/oder des Vertrages durch den Kunden. Nur schriftliche Annahmeerklärungen können Rechtswirkung entfalten.

3 Umfang der Lieferung bzw. Leistungen

- 3.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen werden im Vertrag bzw. den Produktbestimmungen oder Angeboten und in den vorliegenden AGB spezifiziert.
- 3.2 Zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Software erhält der Kunde eine Nutzungslizenz gemäss den jeweiligen Lizenzbestimmungen.
- 3.3 Die Leistungen der BKW basieren auf dem zum Zeitpunkt des Angebotes bekannten Anlagenausbaustand. Mehraufwendungen für Waren, Material bzw. Leistungen infolge nachträglich auftretender Abwei-

chungen, insbesondere inkompatible Hard- und Softwarestände, sind vom Kunden zu tragen.

- 3.4 BKW kann technologische Anpassungen vornehmen oder gleichartige Waren oder Materialien liefern, soweit keine wesentliche Leistungsminderung eintritt bzw. diese zumutbar ist.
- 3.5 BKW ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen für die Vergütung, Termine und weitere Punkte vereinbaren.
- 4.2 Änderungen der Leistungen haben die Vertragsparteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 4.3 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

5 Ausführung

- 5.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag oder dem Angebot, den genehmigten Plänen und technischen Angaben und diesen AGB festgelegt.
- 5.2 Die BKW verpflichtet sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

6 Beizug von Dritten

- 6.1 Die BKW ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.
- 6.2 Die BKW haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.
- 6.3 Verlangt der Kunde von BKW den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet die BKW nicht für die vom betreffenden Dritten erbrachten Leistungen,

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat der BKW rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der BKW erschweren könnten.

- 7.2 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Er stellt insbesondere Fachpersonal, erforderliche Informationen und Unterlagen sowie die technische Umgebung eigenverantwortlich, rechtzeitig, vollständig und richtig bereit. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die BKW zu vertreten hat, so hat er der BKW die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 7.3 Sofern erforderlich, gewährt der Kunde der BKW den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Anlagen, IT-Systemen, erteilt die notwendigen Berechtigungen und stellt ihr die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.
- 7.4 Der Kunde stellt der BKW die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitenden der BKW Zutritt zu den betreffenden Räumen, Anlagen, IT-Systeme und erteilt die notwendigen Berechtigungen.

8 Termine und Verzug

- 8.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten Leistungsverpflichtungen der BKW nicht als Verfalltagsgeschäfte. Gerät BKW in Verzug, hat der Kunde ihr zwei Mal schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 8.2 Kommt BKW ihrer Leistungsverpflichtung auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom betreffenden Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind. Allfällige Lieferverzögerungen geben dem Kunden in keinem Falle Anspruch auf Schadenersatz.

9 Abnahme und Mängelrüge

- 9.1 Die BKW zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an. Der Kunde prüft innerhalb einer Woche die Leistungen. Über die Prüfung und Abnahme werden Protokolle und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Unterbleibt eine Prüfung durch den Kunden, so gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- 9.2 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann BKW die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme («Endabnahme») die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- 9.3 Eine allfällige Mängelrüge hat innert dreissig (30) Tagen nach Entdeckung, längstens während der Gewährleistungsfrist schriftlich zu erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt
- am Tag der Entgegennahme bestellter Waren oder
 - mit der Abnahme des gelieferten Werks. Erfolgt eine Inbetriebnahme vor der Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der Inbetriebnahme.

10 Sachgewährleistung

- 10.1 BKW gewährleistet, dass die Ware bzw. das Werk im Zeitpunkt der Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht.
- 10.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Kunde vorerst nur das Recht auf Nachbesserung. Kann BKW die verlangte Nachbesserung innert angemessener Frist nicht vornehmen, setzt der Kunde nochmals eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels. Gelingt es BKW auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht, den Nachweis der Erfüllung der definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde
- eine angemessene Preisminderung verlangen oder
 - bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung der Ware bzw. des Werkes insgesamt hindert, vom betreffenden Vertrag zurücktreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 10.4 Die Gewährleistung sowie jede Haftung der BKW werden ausgeschlossen,
- für normale Abnutzung, schadhaft gewordene Verschleissteile und infolge Beschädigung durch Fehlbedienung oder zweckwidrigen bzw. unsachgemässen Gebrauchs durch den Kunden oder Dritte
 - für Beschädigungen infolge Durchführung unsachgemässer Arbeiten am Liefergegenstand durch den Kunden oder von der BKW nicht beauftragten Dritter;
 - wenn der Kunde von der BKW nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
 - bei Sachmängeln an Produkten, die von Dritten hergestellt bzw. geliefert werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers bzw. Zulieferers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers bzw. Zulieferers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
 - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt.

11 Rechtsgewährleistung

- 11.1 BKW gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 11.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt BKW auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde gibt solche Forderungen BKW schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Der Kunde wird BKW in zumutbarer Weise unterstützen.
- 11.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme

beantragt, so kann BKW, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software anpassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt oder sie wird schadenersatzpflichtig gemäss Ziffer 23.

- 11.4 Im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten, die auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) zurückgehen, wird der Kunde BKW schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

12 Vergütung

- 12.1 Der Kunde bezahlt der BKW die im Vertrag oder Angebot festgelegte Vergütung.
- 12.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 12.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

13 Spesen

- 13.1 Soweit im Angebot oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt wird, sind Spesen (wie z.B. Verpackung, Transportkosten, Porti, Telefonkosten, Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Magnetbänder, Farbbänder, Toner-Kits, entfernbare Datenträger und dergleichen) in der Vergütung nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt.
- 13.2 Der Kunde hat zusätzlich die Kosten für Auslagen und Transport zum Installationsort im Gebäude zu tragen, wenn hierfür besondere Trägerdienste, Hubstapler, Kranaufzüge und zusätzliche Versicherungen nötig sind oder ganz allgemein Sonderkosten entstehen.
- 13.3 Die Kosten für die technische Funktionsüberprüfung sowie für die Installation der Produkte sind im Kaufpreis nicht inbegriffen. Die entsprechenden Stundenansätze und der ungefähre Installationsaufwand sind im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführt.
- 13.4 Benötigt der Kunde weiteres Kabelmaterial als das vom Hersteller standardmässig gelieferte, so trägt er die entsprechenden Mehrkosten.
- 13.5 Terminalkabel werden in jedem Falle separat und nach Ergebnis in Rechnung gestellt.

14 Anpassung der Preise

- 14.1 Die Preise können jährlich der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 14.2 Neben der Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise kann BKW wiederkehrende

Vergütungen auch an veränderte Marktverhältnisse anpassen. Sie geht dabei wie folgt vor:

- a. Für eigene Leistungen teilt BKW dem Kunden die neue Vergütung schriftlich mit. Der Kunde kann den Vertrag sodann ganz oder in Teilen auf das Datum der Änderung kündigen. Erhält BKW innert dreissig (30) Tagen seit Eintreffen der Anpassungsmitteilung keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung. Kündigt der Kunde nicht, sondern lehnt er nur schriftlich die Preiserhöhung ab, gilt die bisherige Vergütung weiter. BKW steht jedoch diesfalls das Recht zu, den Vertrag als Ganzes oder in Teilen auf das Datum der vorgesehenen Änderung zu kündigen.
- b. Für Drittherstellerprodukten und -leistungen, als Gesamtleistung oder als Teil von Leistungen der BKW, teilt BKW dem Kunden die neue Vergütung mindestens dreissig (30) Tage vor der jeweiligen Anpassung mit.
- 14.3 Preisanpassungen infolge nachträglicher Änderung der Vertragsleistungen oder infolge Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (Steuern, Überzeitzuschlag, etc.) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

15 Zahlungsbedingungen

- 15.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung:
- a. für wiederkehrende Leistungen: monatlich im Voraus,
- b. für einmalige Projekt-Leistungen: monatlich nach Aufwand.
- 15.2 Bei Aufträgen über CHF 20'000.– stellt die BKW 50% des Auftragswerts bei Vertragsabschluss in Rechnung.
- 15.3 Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind BKW innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen
- 15.4 Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei BKW massgebend. Befindet sich der Kunde mehr als 30 Tage mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, ist BKW berechtigt, die vertraglichen Leistungen für die Dauer des Zahlungsverzuges einzustellen und diese erst wieder aufzunehmen, wenn entweder die Zahlung und/oder allfällige verlangte Sicherstellungen erfolgt sind.
- 15.5 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die BKW nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.
- 15.6 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der BKW den gesetzlichen Verzugszins. Sämtliche Kosten für das Inkasso (Anwalt/Inkassobüro etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 15.7 Die Verrechnung mit Forderungen des Kunden gegenüber der BKW ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BKW ausgeschlossen.

16 Verfügbarkeit von Vertragssoftware und Wartungsarbeiten

- 16.1 Die BKW stellt die Nutzung von Vertragssoftware während der im jeweiligen Vertrag festgelegten Betriebszeit zur Verfügung.
- 16.2 Als Verfügbarkeit definieren die Parteien den Betriebszustand der Vertragssoftware, in dem [Kürzel Unternehmen] die Möglichkeit hat, die Kernprozesse der Vertragssoftware während der Betriebszeit am Übergabepunkt zu nutzen.
- 16.3 Geplante Wartungszeiten gemäss Ziff. 8.2 werden bei der Ermittlung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Zeiträume, in denen betriebsver- oder behindernde Störungen vorliegen,
- die durch Fehler oder Ausfälle der an die Vertragssoftware angebundenen Ladesäulen bzw. der Datenverbindung zu diesen Ladesäulen verursacht werden,
 - die nicht von BKW oder einem Erfüllungsgehilfen der BKW (mit-) verursacht sind.
- 16.4 Die BKW führt Wartungsarbeiten an der Vertragssoftware in den im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeitfenstern durch («geplante Wartung» bzw. «geplantes Wartungsfenster»). Während des geplanten Wartungsfensters können das System oder einzelne Funktionen der Vertragssoftware vorübergehend nicht verfügbar sein. Darüber hinaus kann einmal pro Quartal nach Vorankündigung eine geplante Wartung während der Betriebszeit stattfinden.
- 16.5 Ausserplanmässige Wartungsarbeiten sind solche, die zur Abwendung schwerwiegender technischer Störungen unter Abwägung der Risiken und Auswirkungen nicht aufgeschoben werden können und deshalb ausserhalb eines geplanten Wartungsfensters während der Betriebszeit durchgeführt werden. Sollten ausserplanmässige Wartungsarbeiten erforderlich werden, wird die BKW dem Kunden nach Möglichkeit vorab in Textform (z.B. E-Mail) hierüber in Kenntnis setzen.

17 Störungsmanagement & Programmpflege

- 17.1 BKW wird die Vertragssoftware während der Laufzeit dieses Vertrages pflegen und stets den aktuell freigegebenen Programmstand zur Nutzung bereitstellen. Die Pflege umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die Diagnose und Beseitigung von Fehlern sowie ggf. funktionserweiternde Massnahmen.
- 17.2 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle und sonstige Störungen der Vertragssoftware unverzüglich an die BKW zu melden und so präzise wie möglich zu beschreiben. Die Störungsmeldung durch [Kürzel Unternehmen] erfolgt über das von BKW eingerichtete Störungsmeldungssystem. In der Störungsmeldung ist der Fehler detailliert zu beschreiben:
- Beschreibung der Störung (nach Möglichkeit Screenshots beizufügen)
 - Wann ist die Störung aufgetreten?
 - Wie wirkt sich die Störung aus?

- Wer steht als technischer Ansprechpartner für Support-Mitarbeit der BKW zur Verfügung (E-Mail, Telefonnummer)?

- 17.3 Die BKW wird Störungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Klassifizierung der Störung bzw. des Fehlers nach Massgabe der vereinbarten Reaktionszeiten bearbeiten. Die Parteien vereinbaren hierzu folgende Störungsklassen:

Klasse 1 – betriebsverhindernde Störung: Die Vertragssoftware ist nicht nutzbar oder die Nutzung ist insgesamt schwerwiegend eingeschränkt, weil Kernprozesse nicht funktionieren oder einen Datenverlust erzeugen.

- Reaktion: Beginn der Störungsbeseitigung während der Servicezeiten binnen einer Stunde nach Feststellung bzw. Zugang der Störungsmeldung. An Wochenenden und Feiertagen werden Störungen der Klasse 1 zudem in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr mit einer Reaktionszeit von 4 vier Stunden bearbeitet.

Klasse 2 – schwere betriebsbehindernde Störung: Die Vertragssoftware ist nur eingeschränkt nutzbar, weil mindestens eine zentrale Funktion vorübergehend nicht zur Verfügung steht und die Nutzung der Vertragssoftware daher für einen der operativen Bereiche des Partners nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

- Reaktion: Beginn der Störungsbeseitigung während der Servicezeiten binnen 4 vier Stunden nach Feststellung bzw. Zugang der Störungsmeldung.

Klasse 3 – einfache betriebsbehindernde Störung: Die Vertragssoftware ist grundlegend nutzbar, jedoch bestehen infolge der Störungen einzelne, nicht nur unwesentliche Einschränkungen.

- Reaktion: Beginn der Störungsbeseitigung während der Servicezeiten binnen 24 vierundzwanzig Stunden nach Feststellung bzw. Zugang der Störungsmeldung.

Klasse 4 – leichte Störung: Die Nutzung der Vertragssoftware ist trotz der Störung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich.

- Reaktion: nach individueller Vereinbarung und Priorisierung.

- 17.4 Die Zuweisung einer Störungsklasse erfolgt nach Zugang der Störungsmeldung durch die BKW in billigem Ermessen. Die Art und Weise der Störungsbeseitigung stehen im billigen Ermessen der BKW. Die BKW ist dazu berechtigt, zum Zwecke der Störungsbeseitigung neue Programmstände (z.B. Hotfixes, Patches, Updates etc.) der Vertragssoftware einzurichten oder eine Umgehungslösung zur Überbrückung des Fehlers bereitzustellen.

18 Supportleistungen bei Vertragssoftware

- 18.1 Als Servicezeiten der BKW vereinbaren die Parteien werktags von Montag bis Freitag den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Ausgeschlossen sind gesetzliche Feiertage.
- 18.2 Während der Servicezeiten stellt die BKW dem Partner Supportleistungen per E-Mail an mobility@bkw.ch ohne gesonderte Abrechnung zur Verfügung.

- 18.3 Die BKW stellt dem Partner darüber hinaus in der Servicezeit zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr telefonischen Anwendersupport zur Verfügung (Anhang 02). Telefonisch in Anspruch genommene Supportleistungen (mit Ausnahme von Störungsmeldungen) werden nach Aufwand für jede angefangene Viertelstunde nach Massgabe der Preisliste (Anhang 02) in Rechnung gestellt.
- 18.4 Soweit nicht explizit abweichend vereinbart, schuldet die BKW unter diesem Vertrag keine weitergehenden Schulungs-, Beratungs-, Entwicklungs- und Einrichtungsleistungen.
- 19 Sicherstellung**
BKW ist jederzeit berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder die Sicherstellung der ganzen oder eines Teils der Vergütung in Form einer Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank zu verlangen.
- 20 Eigentumsvorbehalt**
Das Eigentum an allen von BKW dem Kunden gelieferten Waren und Materialien geht erst mit vollständiger Bezahlung auf diesen über. Solange die vereinbarte Vergütung nicht vollständig bezahlt ist, ist BKW ermächtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung eines etwaigen Eigentumsvorbehaltes an allen im Eigentum BKW stehenden, sich jedoch im Besitz des Kunden befindenden Gegenständen, zu veranlassen.
- 21 Geistiges Eigentum**
21.1 Urheberrechte, Know-how und andere Schutzrechte bleiben im Eigentum der BKW oder deren Lizenzgebern und stellen Geschäftsgeheimnisse derselben dar. Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Kunden an den von BKW überlassenen Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Auswertungen, BKW-Software etc. ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet keinen Anspruch auf Lieferung neuer Releases.
21.2 Bei geistigem Eigentum von Dritten kommen ausschliesslich die Bestimmungen des Drittherstellers, bzw. Anbieters zur Anwendung.
21.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, darf die dem Kunden überlassene Software nur auf bestimmten, bezeichneten Anlagen und Systemen sowie nur für eigene, interne Zwecke eingesetzt, keinesfalls jedoch Dritten zugänglich gemacht, zur Verfügung gestellt oder überlassen werden.
21.4 Die BKW stellt den Kunden von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter frei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
21.5 Der Kunde benachrichtigt BKW unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und
21.6 Der Kunde räumt BKW die Kontrolle über alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Kunde ohne Zustimmung der BKW kein gerichtliches oder aussergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben.
- 21.7 2Der Kunde unterstützt BKW bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.
21.8 Über die Freistellungsverpflichtung nach vorstehendem Absatz hinaus ist die BKW dem Kunden nur dann zum Schadenersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn BKW an der Verletzung ein Verschulden trifft.
21.9 Die Rechte des Kunden gemäss dieser Ziffer bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde
a. eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von BKW nicht im Rahmen dieses Vertrages erlaubt oder der die BKW in sonstiger Weise zuvor nicht schriftlich zugestimmt hat, oder
b. die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt hat, oder
c. sie mit Hard- oder Software kombiniert hat, die nicht den in der Beschreibung «Systemvoraussetzungen» genannten Erfordernissen entspricht.
- 22 Haftung**
22.1 Die Haftung der BKW, aus welchem Rechtsgrund auch immer (inklusive Haftung für Hilfspersonen nach Art. 101 OR) für nachweislich verursachte und von BKW verschuldete direkte Sach- und Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig,
a. für Verträge mit einer einmaligen Vergütung auf 30% der vereinbarten Gesamtvergütung unter dem betreffenden Vertrag, maximal jedoch auf CHF 100'000.- pro Vertrag beschränkt.
b. für Verträge mit einer wiederkehrenden Vergütung auf 30% der vereinbarten Jahresvergütung unter dem betreffenden Vertrag, maximal jedoch auf CHF 100'000.- pro Vertragsjahr beschränkt
c. für Verträge mit einer Vergütung nach Aufwand auf 30% der in den letzten 12 Monaten vor Schadensereignis bezahlten Vergütung unter dem betreffenden Vertrag, maximal jedoch auf CHF 100'000.- pro Vertrag beschränkt.
22.2 Die Haftung der BKW für indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, welche infolge mangelhafter Handhabung, Fahrlässigkeit des Kunden oder durch Einwirkung Dritter, welche nicht als Hilfspersonen BKW gelten, verursacht werden, sowie die Haftung für Datenverluste und -beschädigungen.
- 23 Höhere Gewalt**
Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

24 Bonitätsvorbehalt

BKW behält sich vor, Direktverträge mit Kunden des Partners entweder abzulehnen oder nur nach Vorauszahlung zu akzeptieren, wenn eine Bonitätsprüfung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen lassen.

25 Geheimhaltung / Datenschutz

- 25.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von allen mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Tatsachen, welche weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und ihnen im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen. Im Zweifelsfall sind Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon während der Zeit der Vertragsverhandlungen vor Vertragsabschluss und sie gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 25.2 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.
- 25.3 Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes wie Kundenadresse, Installationsort, Ansprechpartner und Spezifikation der Lieferung unumgänglich. Ohne anders lautende Vereinbarung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass BKW solche Daten, innerhalb ihrer Unternehmensgruppe sowie den für die Leistungserbringung relevanten Lieferanten, im In- und Ausland bekannt geben und bearbeiten darf.
- 25.4 BKW verpflichtet sich die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbeauftragte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

26 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der BKW an Dritte abtreten.

27 Rechtsnachfolge

- 27.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 27.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.

- 27.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. «Gruppengesellschaft der BKW» umfasst die BKW AG sowie sämtliche Gesellschaften, an der die BKW AG direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

28 Änderungen

- 28.1 Die BKW behält sich vor, die Preise, die einzelnen Leistungsbestandteile der Services (z.B. Umfang und Ausprägung von Funktionalitäten, etc.) und die Angebotsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen, die sich wesentlich auf die Erbringung der Services auswirken, werden dem Kunden in angemessener Weise angekündigt. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er die Änderungen ablehnen und die von der Anpassung betroffenen Services auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.
- 28.2 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt die BKW dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig bekannt. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit BKW ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen, und zwar für alle unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, welche der Kunde bei BKW bezieht.

29 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.